

Satzung des Vereins der Freunde des Georg-Büchner-Gymnasiums Seelze/Letter

§1 Zweck

1. Der Verein der Freunde des Georg-Büchner-Gymnasiums Seelze, ST Letter, e.V. hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit dieser Schule durch ideelle und materielle Hilfe tatkräftig zu unterstützen.

Er soll insbesondere der finanziellen Unterstützung von Aktivitäten dienen, welche

- die Verbindung von Schülern, Schülerinnen, Eltern, Lehrern und Lehrerinnen fördern und auch nach Ihrem Ausscheiden erhalten,
 - eigene Bemühungen von Schülern und Schülerinnen (z. B. in Arbeitsgemeinschaften) unterstützen,
 - besondere Leistungen von Schülern und Schülerinnen auszeichnen und ihre Entwicklung fördern,
 - Unternehmungen wie verbindliche Fahrten und Schüleraustausche ermöglichen,
 - Veranstaltungen wie Vorträge und Diskussionen z. B. zu Jugend- und Erziehungsfragen ermöglichen,
 - der Ausstattung von Räumlichkeiten und Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln (z. B. Musikinstrumente, Sportgeräte, Beamer, Bücher für die Bibliothek) mit dem Ziel einer Schaffung längerfristiger Sachwerte dienen,
 - für die Finanzierung und ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, notwendig werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Sitz, Vereinsregister

Der Sitz des Vereins ist das Georg-Büchner-Gymnasium in Seelze, ST Letter. Er wurde am 16. März 1970 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 3860 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Gemeinnützigkeit

Die Vereinsarbeit ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Tätigkeit aller Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Zuwendungen.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen aller Art werden, z. B.
 - a) Eltern derzeitiger Schülerinnen und Schüler,
 - b) Eltern früherer Schülerinnen und Schüler
 - c) derzeitige Schülerinnen und Schüler
 - d) frühere Schülerinnen und Schüler
 - e) derzeitige Lehrerinnen und Lehrer
 - f) frühere Lehrerinnen und Lehrer, die die Bestrebungen des Vereins fördern wollen.

2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Satzung kann von jedem Mitglied auf den Internetseiten des Vereins (Homepage des Georg-Büchner-Gymnasiums, Seelze) eingesehen werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod oder Geschäftsaufgabe
 - b) durch Austritt. Er ist mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich zu erklären.
 - c) durch Ausschluss. Er muss vom Vorstand ausgesprochen und begründet werden.

§5 Beiträge

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im Laufe des Geschäftsjahres, möglichst in einem Betrag zu zahlen.
2. Der Beitrag kann vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
3. Der Verein nimmt außer den Beiträgen auch Spenden entgegen; beide sind nach den steuerlichen Vorschriften als Spenden begünstigt. Der Wunsch nach einer Bescheinigung für das Finanzamt ist bei Übereignung der Spende anzugeben.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlungen und Abstimmungsregeln

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn wenigstens zehn Mitglieder dies schriftlich und begründet beantragen.
3. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Vereinsmitglieder eingeladen. Die Einladungen erfolgen in örtlichen Bekanntmachungsorganen, auf der Homepage des Georg-Büchner Gymnasiums und durch Aushang in der Schule. Die Teilnahme des/der Schulleiter(in), des/der Schulleiternvorsitzende(n) und von maximal zwei gewählten Vertretern der Schülerschaft sind bei den Mitgliederversammlungen erwünscht.
4. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand. Wurde die Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder einberufen (Absatz 2), so muss der im Antrag genannte Zweck auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Anträge von Mitgliedern sind zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
6. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - d) Änderungen der Satzung
 - e) Entscheidungen über Anträge und Beschlüsse des Vorstands und der Mitglieder
 - f) Festsetzung des Beitrags
 - g) Auflösung des Vereins.
8. Wahlen und Abstimmungen sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder gegen offene Stimmabgabe Widerspruch erhebt.

9. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder; ausgenommen sind Satzungsänderungen, die von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden müssen.
10. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist und allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen muss.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins entsprechend den in der Satzung festgelegten Zielen und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Beisitzer/in
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/inAlle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand hat die Mittel des Vereins nach den satzungsgemäßen Zwecken sorgfältig zu verwalten. Der/die Schatzmeister/in hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, ordnungsgemäße Belege zu sammeln und diese Unterlagen bis zum Ablauf der Vorschrift gemäßen Frist aufzubewahren.
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist die Anwesenheit des/der Schulleiter/in erwünscht.
7. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
8. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§9 Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer(innen) aus der Mitte der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Es kann nur ein(e) Rechnungsprüfer(in) wiedergewählt werden.
2. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen haben das Recht, jederzeit Einsicht in sämtliche Buchungs- und Kassenunterlagen zu nehmen.
3. Mindestens zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Auflösung

1. Der Verein kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.